



Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit BGBl. I Nr. 78/2022 erfolgte eine Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind im jeweiligen Landes-Ausführungsgesetz umzusetzen, soweit der Grundsatzgesetzgeber dies zwingend vorgegeben hat. Darüber hinaus schafft die genannte Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in einigen Bereichen für die Ausführungsgesetzgebung Spielräume bei der Umsetzung.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung von Privatrechtsleistungen an Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht erfüllen, sich jedoch rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, in Härtefällen;
- Nicht-Anwendung der Definition einer Haushaltsgemeinschaft auf Personen, die in wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen leben;
- Nicht-Anrechnung des Pflegegeldes und anderer pflegebezogener Geldleistungen auf Leistungen der Sozialhilfe bei pflegenden Angehörigen;

- Nicht-Anrechnung bestimmter Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, auf Leistungen der Sozialhilfe;
- Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von Ausnahmen in Bezug auf die Anrechnung von Einkünften aus einer Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität auf Leistungen der Sozialhilfe;
- Entfall der Ermahnungspflicht der Behörde vor einer Leistungskürzung auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.

Die Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 beschränkt sich auf die Aufhebung einer Bestimmung, die durch die vorliegende Novelle des Oö. SOHAG obsolet wird (siehe dazu im Detail unten, Besonderer Teil).

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG (Armenwesen) iVm. Art. 15 Abs. 6 B-VG iVm. Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die Gesetzesnovelle werden sowohl den regionalen Trägern der Sozialhilfe (Sozialhilfverbände und Statutarstädte) als auch dem Land bestimmte Mehrkosten entstehen, da einerseits eine Ausweitung der Möglichkeit einer Zuerkennung von Leistungen im Rahmen des Privatrechts geschaffen wird und andererseits für bestimmte Personengruppen die Leistungen der Sozialhilfe ausgedehnt werden (können), wie zB für hilfebedürftige pflegende Angehörige oder hilfebedürftige Personen in Einrichtungen nach dem Oö. SHG 1998 bzw. dem Oö. ChG. Die in Art. I Z 6 und 7 enthaltenen neuen Regelungen stellen zwingend umzusetzende Bestimmungen der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 78/2022, dar. Daraus entstehende finanzielle Auswirkungen beruhen daher auf dem Grundsatzgesetz des Bundes. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass das verpflichtend vorgesehene Konsultationsverfahren nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom Bund nicht durchgeführt wurde.

Die aus der nachfolgend angeführten Kostenabschätzung entnehmbaren Mehraufwendungen sind im Bereich der leistungsbeziehenden volljährigen Personen mit Bezug der erhöhten Familienbeihilfe vom Land zu tragen. Im Bereich der Leistungen an Hilfebedürftige in Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind (Frauenhäuser), sowie in Einrichtungen, die Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, erfolgt eine Kostenteilung im Verhältnis 60 % Land und 40 % regionale Träger. Alle übrigen anfallenden Mehrkosten sind von den regionalen Trägern zu übernehmen.

1. Ermöglichung von Privatrechtsleistungen an Personen ohne Rechtsanspruch:

Eine Versorgung von hilfebedürftigen Personen ohne Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG erfolgt derzeit im Einzelfall aus Privatrechtsleistungen der Grundversorgung. Nach einer Abfrage vom 9. Juni 2022 erhalten 34 minderjährige Personen und 83 volljährige Personen derartige Leistungen. Dabei handelt es sich um Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln aus Gründen des Art. 8 EMRK oder Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Leistungen auf Grund der neuen Bestimmung im § 5 Abs. 6 Oö. SOHAG stellen jeweils Einzelfallentscheidungen dar, bei denen keine Bindung an die Richtsätze gemäß § 7 Oö. SOHAG besteht. Die nachstehende Kostenschätzung beruht auf der Basis der derzeit geltenden Kostensätze in der Grundversorgung und kann daher lediglich einen **Annäherungswert** darstellen.

Verpflegung:

Kinder 100 Euro pro Monat

Erwachsene 215 Euro pro Monat

Miete:

Einzelperson 150 Euro pro Monat

Familie (ab zwei Personen) 300 Euro pro Monat

Daraus würde sich ein **jährlicher Mehraufwand von ca. 400.000 Euro^{*)}** ergeben.

^{*)} Unter der Annahme, dass jede volljährige Person 150 Euro für Miete erhält, ergibt sich folgende Berechnung:

$(100 \text{ Euro} \times 34 \text{ Personen} + 365 \text{ Euro} \times 83 \text{ Personen}) \times 12 = 404.340 \text{ Euro}$

Auf Grund des vorhandenen Datenmaterials kann keine Aufteilung auf die Träger der Sozialhilfe erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Mehraufwendungen auf die regionalen Träger der Sozialhilfe entfallen wird. Überdies kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit durch zukünftige - derzeit nicht vorhersehbare - Ereignisse (Krisen) Leistungen auf Grund der neuen Bestimmung einer größeren Anzahl an Personen zuerkannt werden bzw. werden müssen.

2. Nicht-Anwendung der Definition einer Haushaltsgemeinschaft auf Personen, die in wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen leben:

Die im § 7 Abs. 6 vorgesehene Regelung, bei bestimmten Wohnformen von der Definition einer Haushaltsgemeinschaft abzuweichen, wird in Bezug auf Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe, die in derartigen Einrichtungen leben und bisher als Haushaltsgemeinschaft einzustufen waren, mit Mehraufwendungen verbunden sein.

Die Differenz zwischen dem Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG und dem Richtsatz für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt 293,38 Euro (Wert im Jahr 2022).

Einrichtungen nach dem Oö. ChG:

Zum Stichtag 27. Juni 2022 leben 62 leistungsbeziehende Personen, bei denen der Richtsatz für Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zur Anwendung gelangt, in Einrichtungen nach dem Oö. ChG. Daraus errechnet sich ein voraussichtlicher jährlicher Mehraufwand von 218.274,72 Euro^{*)}.

^{*)} 62 Personen x 293,38 Euro x 12 Monate = 218.274,72 Euro

Die entstehenden Mehraufwendungen sind in Bezug auf volljährige Personen mit erhöhter Familienbeihilfe vom Land und für die übrigen Personen von den regionalen Trägern (Sozialhilfeverbände und Statutarstädte) zu übernehmen. Da hier im Oö. Sozialinformationssystem (SIS) derzeit lediglich eine Stichtagsauswertung möglich ist, kann eine genaue Aufteilung der Mehraufwendungen auf die Träger der Sozialhilfe nicht vorgenommen werden. Zum Stichtag 27. Juni 2022 betrug der Anteil an volljährigen Personen, die eine Leistung der Sozialhilfe und eine erhöhte Familienbeihilfe beziehen, in den Einrichtungen nach dem Oö. ChG ca. 50 %.

Einrichtungen für Wohnungslose:

Im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 bezogen im monatlichen Durchschnitt 31 Personen in Einrichtungen für Wohnungslose eine Leistung der Sozialhilfe auf Basis des Richtsatzes für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft. Daraus errechnet sich ein voraussichtlicher jährlicher Mehraufwand von 107.377,08 Euro^{*)}.

^{*)} 31 Personen x 293,38 Euro x 12 Monate = 107.377,08 Euro

Auf Grund der bestehenden Kostentragungsregelungen entfallen die im Bereich der Einrichtungen für Wohnungslose entstehenden Mehraufwendungen zu 60 % auf das Land und zu 40 % auf die regionalen Träger.

Frauenhäuser:

Im Bereich der Frauenhäuser gibt es nur vereinzelt Leistungsbezieherinnen, bei denen der Richtsatz für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft zur Anwendung gelangt, weshalb es hier lediglich zu geringfügigen Mehraufwendungen kommen wird.

3. Nicht-Anrechnung des Pflegegeldes bei pflegenden Angehörigen:

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf einer Auswertung der Daten im SIS der Monate Oktober 2021 bis März 2022.

Ø 50 Personen/Monat mit Sozialhilfebezug und Einkommensart „anrechenbares Pflegegeld“

Ø angerechnetes Pflegegeld pro Person: ca. 350 Euro pro Monat

Daraus würde sich ein **jährlicher Mehraufwand von ca. 210.000 Euro**^{*)} ergeben.

^{*)} 350 Euro x 50 Personen x 12 Monate = 210.000 Euro

Nicht abschätzbar ist die Anzahl der Personen, die derzeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Oö. SOHAG haben, aber durch die neue Ausnahmeregelung in die Sozialhilfe fallen würden.

4. Nicht-Anrechnung krisenbedingter Sonder- bzw. Mehrleistungen des Bundes:

Da derartige krisenbedingte Leistungen des Bundes bereits derzeit jeweils in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe von der Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe ausgenommen werden, wird sich diese Maßnahme voraussichtlich **kostenneutral** verhalten.

5. Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von Ausnahmen in Bezug auf die Anrechnung von Einkünften aus einer Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität auf Leistungen der Sozialhilfe:

Die Novelle sieht vor, dass die Landesregierung hinsichtlich Einkünfte aus einer Beschäftigungsmaßnahme nach dem Oö. ChG Ausnahmen von der Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe mit Verordnung festlegen kann. Durch diese Maßnahme werden den regionalen Trägern der Sozialhilfe sowie dem Land Mehrkosten entstehen, die sich in der konkreten Höhe erst bei Erlassung einer Verordnung ergeben werden. Auf Basis des Datenmaterials zur Freibetragsregelung für Einkünfte aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach der mittlerweile außer Kraft getretenen Oö. Mindestsicherungsverordnung kann festgehalten werden, dass im Jahr 2019 ca. 60 % der Personen, bei denen der Freibetrag zur Anwendung kam, eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen haben. Die anfallenden Mehrkosten werden daher - unter der Annahme einer im Wesentlichen gleichbleibenden Struktur der betroffenen Personengruppe - voraussichtlich zu 60 % vom Land und zu 40 % von den regionalen Trägern zu übernehmen sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Jedoch kann der Entfall der behördlichen Ermahnungspflicht vor einer Leistungskürzung auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten und den genannten Tatbestand erfüllen, zu einer finanziellen Belastung führen.

Für Bürgerinnen und Bürger, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten, kann durch die Nicht-Anrechnung bestimmter Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, eine finanzielle Besserstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bewirkt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass derartige krisenbedingte Leistungen des Bundes bereits bisher in der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von

öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe jeweils von der Anrechnung ausgenommen wurden (siehe dazu bereits oben, Finanzielle Auswirkungen).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz vorgesehene Möglichkeit von Privatrechtsleistungen für Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht erfüllen, sich jedoch rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, bewirkt für die genannte Gruppe der Gesellschaft keine finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Regelung im Rahmen der Grundversorgung. Dies betrifft insbesondere Personen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 54 Asylgesetz 2005.

Für die Gruppe der Personen, die in wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen leben, wird durch die Ausnahme von der Definition einer Haushaltsgemeinschaft eine Erhöhung der monatlichen Leistungen der Sozialhilfe bewirkt, sofern diese Personen bisher als Haushaltsgemeinschaft einzustufen waren.

Durch die Einführung der Nicht-Anrechnung des Pflegegeldes und anderer pflegebezogener Geldleistungen auf Leistungen der Sozialhilfe bei pflegenden Angehörigen entsteht für diese eine finanzielle Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

Des Weiteren kann durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von Ausnahmen in Bezug auf die Anrechnung von Einkünften aus einer Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität auf Leistungen der Sozialhilfe für die Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen eine finanzielle Besserstellung bewirkt werden.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe im Weg der Privatwirtschaftsverwaltung an Personen, die die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 (noch) nicht erfüllen, im Landes-Ausführungsgesetz umgesetzt. Dazu zählen insbesondere Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK, einem Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen oder zu besonderem Schutz (Opfer von Gewalt). Die Versorgung dieser hilfsbedürftigen Fremden erfolgte seit dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG durch privatwirtschaftliche Grundversorgungsleistungen gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006, da eine Versorgung im Rahmen des Oö. SOHAG bisher nicht zulässig war (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. II Z 1).

In Bezug auf derartige Leistungen besteht für die hilfeschenden Personen kein Rechtsanspruch und somit keine rechtliche Durchsetzbarkeit. Die Z 1 hebt den Subsidiaritätsgedanken hervor. Bei der vorgesehenen Prüfung der besonderen Härte können sowohl wirtschaftliche und soziale als auch familiäre Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Z 2 legt fest, dass eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ohne Rechtsanspruch ausschließlich an Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, zulässig ist.

Bei der Festlegung der Höhe der Privatrechtsleistungen besteht grundsätzlich keine Bindung an die im § 7 normierten monatlichen Richtsätze. Vielmehr soll im Gegenteil bei der Erstbemessung der Privatrechtsleistungen eine Anlehnung an die jeweils geltenden Kostenhöchstsätze in der Grundversorgung nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde vorgenommen werden. Sofern im Einzelfall abweichend davon eine höhere Leistung auf Grund der Besonderheit der Notlage erforderlich ist, darf mit derartigen Leistungen jedoch das im § 7 festgelegte Leistungsniveau nicht überschritten werden. Auf Basis der neuen Bestimmung ist sowohl eine Gewährung von Geld- als auch von Sachleistungen möglich. Darüber hinaus kann im Bedarfsfall auch eine Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgen, wobei dies ausschließlich für Personen zulässig ist, denen eine Leistung nach § 5 Abs. 6 gewährt wird. Eine alleinige Einbeziehung in die Krankenversicherung, ohne dass gleichzeitig auch eine Geld- oder Sachleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder des Wohnbedarfs zuerkannt wird, ist - wie auch bei einer Leistungsgewährung mit Rechtsanspruch - auf Grund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Die im Abs. 2 normierte persönliche Voraussetzung des Vorliegens des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen Aufenthalts im Land Oberösterreich findet auch auf hilfeschende Personen, die eine Leistung nach Abs. 6 beantragen, Anwendung. Eine Leistungsgewährung nach Abs. 6 für Personen,

die gemäß § 5 Abs. 5 grundsätzlich von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind, ist nicht zulässig.

Im Unterschied zu § 5 Abs. 6, der eine Leistungsgewährung an Personen ermöglicht, die bisher von der Sozialhilfe ausgeschlossen waren, regelt § 9 die Möglichkeit der Gewährung von Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle an Personen, die bereits bisher der Zielgruppe der Sozialhilfe angehörten und einen Rechtsanspruch auf die „Grundleistung“ haben.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da die mit der Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-novelle 2021, LGBl. Nr. 6/2020, eingeführten Richtsätze für minderjährige Kinder keine unterschiedlich hohen Beträge für Kinder einer Haushaltsgemeinschaft mehr vorsehen. Die Anordnung bezüglich der konkreten Zuordnung der Richtsätze zu den einzelnen Minderjährigen einer Haushaltsgemeinschaft kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 6):

Durch die mit BGBl. I Nr. 78/2022 erfolgte Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes wurde es der Landesgesetzgebung ermöglicht, von der Anwendung der Definition einer Haushaltsgemeinschaft, insbesondere bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose abzusehen, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Mit der vorliegenden Novelle wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, wobei davon auszugehen ist, dass eine wesentliche Finanzierung aus öffentlichen Mitteln dann vorliegt, wenn der Betrieb einer Einrichtung zu mindestens 25 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Von der im Gesetz getroffenen Aufzählung sind insbesondere folgende Einrichtungen erfasst: Einrichtungen, welche Personen unterstützen, die von Gewalt durch Angehörige betroffen sind (Frauenhäuser), Einrichtungen, welche Personen unterstützen, die von Wohnungslosigkeit betroffen sind, teilbetreutes Wohnen nach Oö. ChG sowie Übergangswohnen für Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf.

Bei diesen Einrichtungen handelt es sich um zielgruppenspezifische betreute Wohnformen, deren Finanzierung wesentlich aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Die dort untergebrachten Personen befinden sich in speziellen und herausfordernden Lebenssituationen und haben regelmäßig keine Alternative zur Wohnungnahme in der jeweiligen Einrichtung, was einen wesentlichen Unterschied zu privaten Wohngemeinschaften darstellt.

Bezüglich Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 (Alten- und Pflegeheime) oder in Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG (vollbetreutes Wohnen) untergebracht

sind, besteht kein Raum für eine Anwendung der gegenständlichen Ausnahmebestimmung, da diese Konstellationen im § 7 Abs. 7 speziell geregelt sind.

Durch die getroffene Neuregelung wird der bisherige § 7 Abs. 6 obsolet, sodass dieser vollständig ersetzt werden kann.

Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1):

Im § 9 Abs. 1 wird klargestellt, dass Zusatzleistungen im Rahmen der Härtefallklausel über das Leistungsniveau nach § 7 Abs. 2 hinaus möglich sind.

Zu Art. I Z 5 (§ 12 Abs. 3 Z 7):

Die Änderung betrifft eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Art. I Z 6 (§ 15 Abs. 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage dürfen das Pflegegeld sowie andere pflegebezogene Geldleistungen bei der Bezieherin oder beim Bezieher derartiger Leistungen nicht als eigene Mittel angerechnet werden. Die Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 78/2022, sieht nunmehr vor, dass Leistungen auf Grund eines Pflegebedarfs grundsätzlich nicht der Anrechnung auf Leistungen der Sozialhilfe unterliegen und schränkt die Ausnahmebestimmung nicht mehr auf die bezugsberechtigten Personen einer Leistung für den Pflegebedarf ein. Diese Regelung ist in das Landes-Ausführungsgesetz zu übernehmen. Somit darf künftig eine anspruchsmindernde Berücksichtigung des Pflegegeldes als eigene Mittel (auch) bei pflegenden Angehörigen nicht mehr erfolgen. Da es sich beim Pflegegeld um öffentliche Mittel handelt, wird die ursprünglich im Abs. 3 enthaltene Regelung in die Aufzählung der weiteren nicht anzurechnenden Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln aufgenommen.

Zu Art. I Z 7 (§ 15 Abs. 2):

Nach § 2 Abs. 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz werden besondere landesgesetzliche Vorschriften, auf Grund derer Leistungen infolge einer Beeinträchtigung gewährt werden, nicht durch das Grundsatzgesetz berührt. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu näher aus, dass es der Landesgesetzgebung weiterhin unbenommen ist, Leistungen, die an eine Beeinträchtigung der bezugsberechtigten Person anknüpfen, im Rahmen besonderer Gesetze oder besonderer Regelungen im Rahmen bestehender Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetze, die eine finanzielle Besserstellung der oder des beeinträchtigten oder pflegebedürftigen Bezugsberechtigten bewirken, zu gewähren, ohne dabei an den besonderen Rahmen dieses Bundesgesetzes gebunden zu sein (vgl. NR GP XXVI RV 514, zu § 2).

Mit der gegenständlichen Novelle wird von der im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz eingeräumten Möglichkeit, auf landesgesetzlicher Ebene besondere Regelungen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen, Gebrauch gemacht und eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Festlegung von Ausnahmen in Bezug auf die Anrechnung von Einkünften aus Tätigkeiten im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen nach dem Oö. ChG vorgesehen. Das für das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) erläuterte dazu sinngemäß näher, dass es dem Landesgesetzgeber im verfassungsgesetzlichen Rahmen unbenommen bleibe, andere Konstellationen als nach § 7 Abs. 6 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (Wiedereinsteigerfreibetrag) im Rahmen der Ausführungsgesetze frei zu regeln.

Nach der bestehenden Rechtslage findet der (Wieder-)Einsteigerfreibetrag nach Abs. 4 (auch) auf Personen, die mit einer Tätigkeit in einer Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität nach dem Oö. ChG beginnen, Anwendung. Der (Wieder-)Einsteigerfreibetrag dient für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe als Anreiz, in den Arbeitsmarkt einzusteigen oder zurückzukehren und dadurch den Lebensunterhalt ohne Unterstützung aus Sozialhilfemitteln finanzieren zu können. Demgegenüber ist von Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach ein dauerhafter (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht erwartbar. Die Landesregierung kann daher für diese Personengruppe Regelungen im Hinblick auf eine Nichtanrechnung von Einkünften oder Teilen von Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinn des § 11 Abs. 2 Oö. ChG festlegen. Damit besteht die Möglichkeit, für die betroffenen Personen einen Motivationsanreiz zu schaffen, die tagesstrukturierenden und sinnstiftenden Beschäftigungsmaßnahmen nach dem Oö. ChG in Anspruch zu nehmen.

Zu Art. I Z 8 (§ 15 Abs. 3):

Im § 15 Abs. 3 wird die nunmehr im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz enthaltene und verpflichtend umzusetzende Ausnahmeregelung für krisenbedingte Zuwendungen des Bundes in das Landes-Ausführungsgesetz übernommen. Die bisher in diesem Absatz enthaltene Ausnahmeregelung betreffend Pflegegeld wurde im Abs. 1 aufgenommen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 6). Festgehalten wird, dass die Verpflichtung zur Feststellung eines übergeordneten gesamtstaatlichen Interesses am gänzlichen Verbleib der Zuwendung bei den Empfängerinnen und Empfängern sowie zur ausdrücklichen Bezeichnung als nicht anrechenbar dem Bundesgesetzgeber obliegt.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs. 1 Z 1):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt insbesondere den Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse umfasst. Dies folgte bereits bisher aus § 12 Abs. 1 letzter Satz und soll im Sinn der Übersichtlichkeit nun auch direkt in § 19 Abs. 1 Z 1 festgehalten werden.

Zu Art. I Z 10 (Entfall des § 19 Abs. 2):

Um die Wirksamkeit des im § 19 vorgesehenen Sanktionssystems sicherzustellen, entfällt das Erfordernis der einmaligen, nachweislichen Ermahnung vor einer Leistungskürzung auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.

Zu Art. I Z 11 (§ 28 Abs. 1):

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, dass die von den hilfeschenden oder bezugsberechtigten Personen (bzw. deren gesetzliche Vertretung) im Rahmen des § 28 Abs. 1 bekannt zu gebende Änderungen der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, die den jeweiligen Leistungsbescheid erlassen hat. Da diese Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 40 Abs. 3 zuständig ist, über eine allfällige Neubemessung oder Einstellung bzw. über eine Rückerstattung oder einen Kostenersatz abzusprechen, sollen ihr die für die Hilfeleistung relevanten Änderungen auch unmittelbar anzuzeigen sein.

Zu Art. I Z 13 (§ 40 Abs. 5):

Im § 40 Abs. 5 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden (auch) für die Durchführung von Verfahren in Bezug auf Leistungen im Rahmen des Privatrechts zuständig sind. Davon umfasst sind Leistungen an Personen ohne Rechtsanspruch nach § 5 Abs. 6, Zusatzleistungen im Rahmen der Härtefallklausel nach § 9 Abs. 1 sowie Leistungen nach § 10 Abs. 1 (Übernahme von Begräbniskosten sowie Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung). Damit soll auch für jene Privatrechtsleistungen, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, auf die bewährten Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden zurückgegriffen werden.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetz 2006):

§ 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 wurde mit LGBl. Nr. 108/2019 erlassen, da die Möglichkeit des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, nicht bezugsberechtigten Personen auf privatrechtlicher Basis Mindestsicherungsleistungen zu gewähren, auf Grund der Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes entfallen war und nunmehr insbesondere Personen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 54 Asylgesetz 2005 keine Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe mehr erhalten konnten; sie sollten daher in besonderen Härtefällen durch die Grundversorgung aufgefangen werden.

Infolge der mit BGBl. I Nr. 78/2022 erfolgten Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes besteht für die Ausführungsgesetzgebung nunmehr die Möglichkeit, Sozialhilfe auf der Grundlage des Privatrechts auch für Personen vorzusehen, welche die persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht erfüllen, soweit deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf

nicht anderweitig gesichert sind, dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Da von dieser Möglichkeit mit der vorliegenden Novelle des Oö. SOHAG Gebrauch gemacht und die oben geschilderte Thematik somit im Rahmen der Sozialhilfe geregelt wird (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 1), kann § 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 ersatzlos entfallen.

Zu Art. III (Inkrafttreten):

Abs. 1 legt das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023 fest. Abweichend davon sollen Art. I Z 6 und 8, die zwingend umzusetzende Regelungen nach der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes enthalten, bereits an dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag in Kraft treten. Damit wird der im § 10 Abs. 4 letzter Satz Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Umsetzungsfrist für die Ausführungsgesetze der Länder Rechnung getragen.

Sofern auf Grund des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes Änderungen erforderlich sind, sind diese nach Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten, vorzunehmen. Die Erforderlichkeit einer Leistungsneubemessung mit Bescheid gemäß § 27 Abs. 4 kann sich dabei insbesondere auf Grund der Änderungen im § 7 Abs. 6 (Anwendung des Richtsatzes für Alleinstehende in bestimmten Einrichtungen) sowie im § 15 Abs. 1 (keine Anrechenbarkeit des Pflegegeldes bei pflegenden Angehörigen) ergeben.

Abs. 3 enthält eine übliche Einführungsbestimmung zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert werden
(Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 6/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Leistungen der Sozialhilfe können im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts gewährt werden, soweit

1. der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist und
2. sich die betreffende Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.“

2. Im § 7 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

3. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Für volljährige Personen, die in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen leben, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 1 heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.“

4. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem Verweis „§ 7“ der Ausdruck „Abs. 2“ eingefügt.

5. Im § 12 Abs. 3 Z 7 lit. a werden nach dem Wort „hat“ ein Beistrich und das Wort „stehen“ eingefügt.

6. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018,“ die Wortfolge „das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen“ eingefügt.

7. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und

fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.“

8. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.“

9. Im § 19 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Arbeitsmarkt“ die Wortfolge „, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse,“ eingefügt.

10. § 19 Abs. 2 entfällt.

11. Im § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat“ durch die Wortfolge „die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat“ ersetzt.

12. Im Inhaltsverzeichnis beim Eintrag zu § 40 und in der Überschrift zu § 40 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.

13. Dem § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen gemäß § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Abs. 2 gilt sinngemäß.“

Artikel II

Das Landesgesetz über die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung (Oö. Grundversorgungsgesetz 2006), LGBl. Nr. 12/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 7/2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 entfällt.

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Art. I Z 6 und 8 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Erforderliche Anpassungen an die neue Rechtslage sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, vorzunehmen. Dabei ist über den gesamten Zeitraum ab dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1 abzusprechen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.